



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Mittwoch, 21.09.2022
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:25 Uhr
Ort: Altes Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Bernd Kahlert

Mitglieder des Stadtrates

Thomas Bergmann
Hubertus Bundschuh
Cornelius Faust
Ulrich Frey
Martin Heim
Werner Heimberger
Oskar Hennig
Peter Huhn
Nicole Kolbe
Dr. Frank Küster
Daniel Paulus
Rainer Rybakiewicz
Wilko Schmidt
Klaus Wolf

abwesend bei TOP 3 - nichtöffentl. Sitzung

Schriftführer/in

Samantha Rumpf

Verwaltung

Alexander Beuchert
Christoph Keller
Jonas Kern
Eva-Maria Stiller
Andreas Weber

Abwesende Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Sabine Balleier	entschuldigt
Andreas Bleifus	entschuldigt
Jürgen Farrenkopf	entschuldigt
Katja Schäfer	entschuldigt
Carl Ulrich Schmid	entschuldigt
Sabine Stellrecht-Schmidt	entschuldigt

TAGESORDNUNG

- Lfd. Nr. 1** Beitritt der Gemeinde Großwallstadt zur Zweckvereinbarung Datenschutz - Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 2** Energiekrise und Weihnachtsbeleuchtung - Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 2.1** Antrag keine Veränderung der Schaltzeiten der Weihnachtsbeleuchtung
- Lfd. Nr. 2.2** Antrag auf Kürzung der Schaltzeiten durch frühere Abschaltung in den Nachtstunden
- Lfd. Nr. 2.3** Antrag auf Kürzung der Schaltzeiten durch späteres Anschalten und früheres Abschalten der Weihnachtbeleuchtung pro Tag
- Lfd. Nr. 3** Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung für die Beschäftigten - Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 4** Beschaffung von THL-Kleidung Feuerwehren der Stadt Miltenberg - Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 5** Wiedereinführung von Bläserklassen an der Grundschule Miltenberg - Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 6** Bebauungsplan "Im Bruch"; Beratung und Beschlussfassung zum Umgang mit Anträgen, die nicht der Gebietsausweisung als Gewerbegebiet entsprechen
- Lfd. Nr. 7** Standortfrage der Grundschule Miltenberg – Information
- Lfd. Nr. 8** Aufstellung Bebauungsplan mit paralleler Änderung Flächennutzungsplan (Bereich zw. Schönbornring u. Nik.-Fasel-Str.); Information zur weiteren Vorgehensweise und zu Planungsvorschlägen mit Beschlussfassung sowie Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses
- Lfd. Nr. 9** Änderung der Gemarkungsgrenze Richtung Großheubach; Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 10** Aufstellung des Bebauungsplanes "Östlich der Großheubacher Straße"; Information zum geänderten Planentwurf mit Beschlussfassung zur Planbilligung, zur Anpassung des Aufstellungsbeschlusses und zur späteren Änderung des Flächennutzungsplanes
- Lfd. Nr. 11** Projektliste gem. Beschlussfassung vom 28.07.2022 - Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 12** Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- Lfd. Nr. 13** Informationen/Anfragen

Herr Bürgermeister Kahlert eröffnet die heutige Sitzung des Stadtrates und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest. Die Stadträtinnen Frau Balleier, Frau Stellrecht-Schmidt, Frau Schäfer und die Stadträte Herr Bleifus, Herr Farrenkopf und Herr Schmid haben sich entschuldigt. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Einwendungen gegen die Tagesordnung sind nicht vorhanden.

Lfd. Nr. 1

Beitritt der Gemeinde Großwallstadt zur Zweckvereinbarung Datenschutz - Beratung und Beschlussfassung

Zwischen dem Landkreis Miltenberg und den kreisangehörigen Städten, Märkten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften wurde eine Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten abgeschlossen, welche am 10.10.2019 in Kraft getreten ist.

Dieser Zweckvereinbarung möchte nun auch die Gemeinde Großwallstadt beitreten und hat bereits einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss gefasst.

Die Regierung von Unterfranken hat mitgeteilt, dass dem Beitritt alle an der Zweckvereinbarung Beteiligten mittels Beschlussfassung zustimmen müssen.

Es wird daher um Zustimmung zum Beitritt gebeten.

Beschluss

Ja 15 Nein 0

Die Stadt Miltenberg stimmt dem Beitritt der Gemeinde Großwallstadt zur Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu.

Der Landkreis Miltenberg wird unter Beteiligung des Ersten Bürgermeisters ermächtigt, künftige Beitritte weiterer landkreisangehöriger Gemeinden zu vollziehen.

Lfd. Nr. 2

Energiekrise und Weihnachtsbeleuchtung - Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Kahlert erläutert, dass es aufgrund der Energiekrise geboten ist, über die Durchführung der Weihnachtsbeleuchtung zu beraten und zu beschließen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Weihnachtsmarkt ohne ansprechende Beleuchtung aus Sicht der Verwaltung nicht vorstellbar ist.

Auch die Belange des gebeutelten Einzelhandels sind unbedingt zu berücksichtigen. Hier gilt es als Stadt im Rahmen der Möglichkeiten unterstützend tätig zu sein. Auch ist jeder durch die zurzeit vorherrschenden unruhigen Zeiten mehr oder weniger belastet, so dass eine weihnachtlich beleuchtete Stadt gerade in der dunklen Jahreszeit dazu beitragen kann, die Stimmung in der Bevölkerung positiv zu beeinflussen. Grundsätzlich besteht die Miltenberger Weihnachtsbeleuchtung aus energiesparender LED-Technik. Die Weihnachtsbeleuchtung hatte durch diese Technik gerundet im letzten Jahr einen Verbrauch von ca. 1500 kwh. Vor Umstellung auf die LED-Technik waren es 11.000 kwh.

Die tägliche Leuchtzeit war im letzten Jahr für die Christbäume von Mo-Fr 06:00-09:00 Uhr, 14:00-00:00 Uhr; Sa-So 06:00-09:00 Uhr, 11:00-00:00 Uhr und für die Überspannungen: Mo-Fr 06:00-09:00 Uhr, 14:00-22:00 Uhr; Sa-So 06:00-09:00 Uhr, 11:00-22:00 Uhr. Insgesamt brannte die Weihnachtsbeleuchtung ab Freitag vor dem 1. Advent bis einschl. 06. Januar. Ausnahme hiervon ist der Baum am Engelplatz, der bis Mariä Lichtmess leuchtet.

Herr Geschäftsführer Keller ist der Meinung, dass aufgrund der energiesparenden LED-Technik keine Änderung angezeigt ist. Allerdings kann selbstverständlich eine Kürzung der Schaltzeiten diskutiert werden. Die Kosten für den Stromverbrauch liegen in diesem Jahr bei gerundet 500,00 €, im nächsten Jahr wird dies allerdings aufgrund der Entwicklungen am Energiemarkt anders aussehen.

Im Laufe der Beratung einigt man sich auf drei Anträge:

Lfd. Nr. 2.1

Antrag keine Veränderung der Schaltzeiten der Weihnachtsbeleuchtung

Beschluss

Ja 5 Nein 10

Die Leuchtzeiten der Weihnachtsbeleuchtung bleiben unverändert bestehen.

Lfd. Nr. 2.2

Antrag auf Kürzung der Schaltzeiten durch frühere Abschaltung in den Nachtstunden

Beschluss

Ja 9 Nein 6

Die Schaltzeit der Weihnachtsbeleuchtung wird gekürzt, in dem täglich in den Nachtstunden die Weihnachtsbeleuchtung früher ausgeschaltet wird.

Lfd. Nr. 2.3

Antrag auf Kürzung der Schaltzeiten durch späteres Anschalten und früheres Abschalten der Weihnachtsbeleuchtung pro Tag

Dieser Antrag kommt aufgrund des Beschlusses unter der Lfd. 2.2 nicht mehr zur Abstimmung.

Lfd. Nr. 3

Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung für die Beschäftigten - Beratung und Beschlussfassung

Herr Weber erläutert den Sachverhalt.

Durch eine Neuregelung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) ist es möglich, das Budget des Leistungsentgeltes auch zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität zu verwenden.

Mit dem Personalrat ist man übereingekommen, diese Möglichkeit in Form der Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung zu nutzen.

Diese betriebliche Krankenversicherung hat den Vorteil, dass die Beschäftigten ohne Gesundheitsprüfung und Wartezeiten in den Genuss einer besseren medizinischen Versorgung kommen.

Um das Budget des Leistungsentgelts nicht über Gebühr zu belasten, wurde mit dem Personalrat abgestimmt, nur den Basistarif der Versicherungskammer (BKV 1) einzuführen. Dieser kostet pro Beschäftigten (Alter zwischen 16 und 66 Jahre) und Monat zurzeit 8,45 Euro. In diesem Basistarif sind Leistungen für den Zahnersatz, Sehhilfen und den Auslandsaufenthalt enthalten.

Zudem kann der Beschäftigte auf eigene Kosten weitere Leistungen „hinzubuchen“. Auch dies ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Zu beachten ist auch, dass dieser Sachbezug innerhalb der monatlichen Freigrenze steuer- und sozialversicherungsfrei abgebildet werden kann.

Beschluss

Ja 15 Nein 0

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Personalrat eine Vereinbarung zur Einführung der betrieblichen Krankenversicherung im Rahmen des § 18a TVöD abzuschließen.

Zudem wird der Bürgermeister ermächtigt, den Gruppenversicherungsvertrag mit der Versicherungskammer Bayern (Basistarif BKV 1) zu schließen.

Lfd. Nr. 4

Beschaffung von THL-Kleidung Feuerwehren der Stadt Miltenberg - Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Kahlert erläutert die Beschlussvorlage.

Die Feuerwehrkleidung ist wichtigster Bestandteil der individuellen Ausrüstung: Sie soll angenehm zu tragen sein, hohe Funktionalität bieten und bei Dunkelheit gesehen werden. Dabei steht der Schutz des Trägers im Vordergrund.

Unter extremen Einsatzbedingungen müssen sich Feuerwehrleute auf ihre persönliche Schutzausrüstung verlassen können.

Aufgrund steigender Anforderungen an die freiwilligen Helfer, gerade im Katastrophenschutz und bei Waldbrandgeschehen, ist eine gute persönliche Schutzausrüstung essentiell.

Die THL Kleidung ist für sämtliche Bereiche der technischen Hilfe, aber auch für die Außenbrandbekämpfung wie KFZ - Bränden, Flächenbränden usw. geeignet und vorgeschrieben.

Durch die leichte Konstruktion werden die Einsatzkräfte vor einer übermäßigen Hitzebelastung geschützt und können – im Gegensatz zum Schutzanzug Bayern 2000 – bei Flächenbränden auf Atemschutzkleidung verzichten.

Im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgabe Feuerwehrwesen, ist die Anschaffung von entsprechender Schutzkleidung für alle 210 derzeit aktiven Feuerwehrdienstleistenden ange-dacht. Die Gesamtkosten belaufen sich nach erster Angebotsermittlung auf ca. 180.000 Euro.

Bei der Aufstellung des Haushaltes 2022 wurden zunächst hierfür keine Mittel eingestellt. Bei den letzten Einsätzen (Strohballenbrand und Brand in der Altstadt) hat sich gezeigt, dass hier Handlungsbedarf besteht. Auch der Feuerwehrreferent befürwortet diese Vorgehensweise.

Wie sich im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bis heute gezeigt hat, ist es möglich diese Beschaffungen vorrangig überplanmäßig noch im Haushaltsjahr 2022 anzugehen.

Die Deckung ist durch Minderausgaben bei verschiedenen Haushaltsansätzen gewährleistet.

Nach kurzer Beratung des Sachverhalts bittet Bürgermeister Kahlert um Beschlussfassung.

Beschluss

Ja 15 Nein 0

Der Angebotseinholung und Beschaffung von THL-Kleidung für die Feuerwehrdienstleistenden der Stadt Miltenberg und ihrer Ortsteile mit einem Betrag von 180.000 Euro wird zugestimmt.

Die überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle „1.1300.93500 Bewegliches Anlagevermögen Feuerwehr“ wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Aufträge bis zur Gesamtsumme von 180.000 Euro zu erteilen.

Lfd. Nr. 5

Wiedereinführung von Bläserklassen an der Grundschule Miltenberg - Beratung und Beschlussfassung

Um die langfristige Sicherung der Blasmusik in Miltenberg zu erreichen, ist aus Sicht der Verwaltung der Wiederaufbau der gesamten musikalischen Bildungskette für Jungmusiker und auch Erwachsene notwendig.

Ein Baustein hiervon ist die Wiedereinführung von Bläserklassen an der Grundschule Miltenberg.

Hierzu bedarf es einer Kooperation von Grundschule Miltenberg, Musikverein Miltenberg und Musikschule Miltenberg.

Bürgermeister Kahlert bedankt sich ausdrücklich beim Vorsitzenden des Musikvereins Miltenberg Herrn Adam Afifi für die Unterstützung bei diesem Projekt.

Die Stadt Miltenberg unterstützt ausdrücklich die Wiedereinführung der bewährten Bläserklassen an der Grundschule Miltenberg.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, dieses Vorhaben in Kooperation mit der Grundschule Miltenberg, dem Musikverein Miltenberg und der Musikschule Miltenberg umzusetzen.

Lfd. Nr. 6

Bebauungsplan "Im Bruch"; Beratung und Beschlussfassung zum Umgang mit Anträgen, die nicht der Gebietsausweisung als Gewerbegebiet entsprechen

Bauamtsleiter Beuchert erläutert den Sachverhalt.

Der Bebauungsplan „Im Bruch“ ist am 25.02.1970 in Kraft getreten. Ausgewiesen wurde seinerzeit ein Wohngebiet (WA) im Bereich um die Kolpingstraße und im übrigen Planbereich ein Gewerbegebiet (GE).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Furchäcker“ im Jahr 1987 wurde der Geltungsbereich nördlich der Lassallestraße verkleinert und in diesen neuen Bebauungsplan einbezogen. Dort ist ein Gewerbegebiet ausgewiesen.

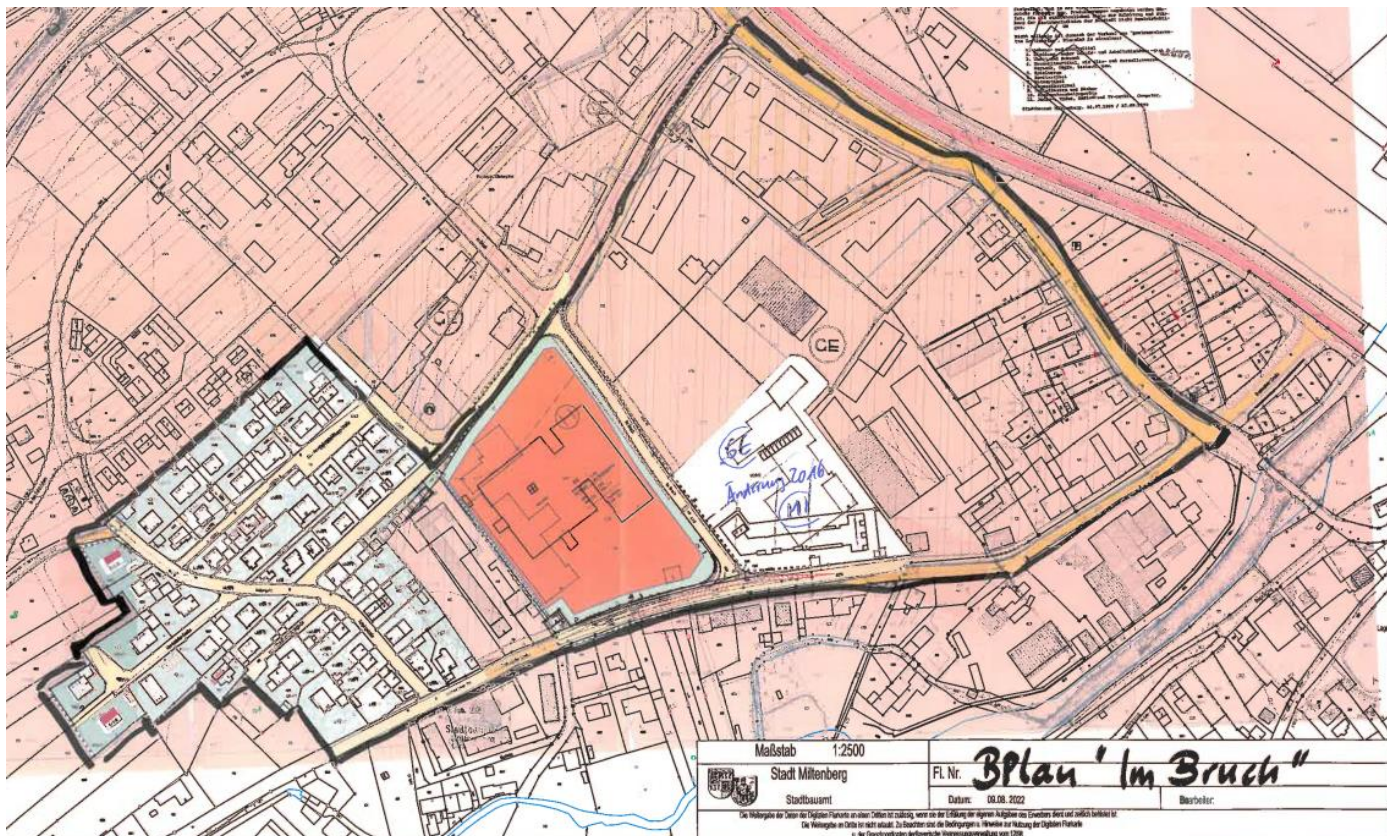
Im Laufe der Jahre wurden verschiedene kleinere Änderungen vorgenommen.

So wurden z.B. Garagenflächen entlang der Lassallestraße eingefügt, ein neues Baurecht an der Ecke Breitendieler Straße / Kolpingstraße geschaffen, die Legende im Hinblick auf Einzelhandelsbeschränkungen im GE-Gebiet ergänzt, der WA-Bereich überplant und ein Sondergebiet für das Krankenhaus geschaffen.

Schließlich wurde im Jahr 2016 eine Teilfläche im Bereich der Breitendieler Straße als Mischgebiet ausgewiesen.

Der an den Bebauungsplan westlich angrenzende Bebauungsplan „Furchäcker II“ sieht Wohngebiets-, Mischgebiets- und Gewerbegebietsflächen vor.

Der Bebauungsplan „Im Bruch“ stellt sich hinsichtlich der Gebietsausweisungen derzeit wie folgt dar:



Die Änderung im Jahr 2016 zeigt folgende Gebietsausweisungen:



Speziell für drei Bereiche des Bebauungsplanes werden immer wieder Anfragen zur Grundstücksnutzung oder zur Änderung des Bebauungsplanes an die Stadt herangetragen.

Es handelt sich um die Grundstücke

- Fl.Nr. 4129/1 Gemarkung Miltenberg (Bereich hinter Breitendierl Str. 18)
- Fl.Nr. 4129/2 Gemarkung Miltenberg (Im Bruch 13, direkt anschließend an Fl.Nr. 4129/1)

- Fl.Nrn. 4132, 4132/1, 4133 und 4134 Gemarkung Miltenberg, Breitendieler Str. 38 (Bereich angrenzend an das Krankenhausgelände).



Fl.Nrn. 4129/1 und 4129/2



Fl.Nrn. 4132, 4132/1, 4133, 4134

Die Anfragen beinhalten zumeist wohnbaulich geprägte Vorhaben, wie z.B. betreutes Wohnen, reine Wohnanlagen etc.).

Für das Grundstück Fl.Nr. 4129/2 wurde in der nicht-öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 02.05.22 eine Planungsidee vorgestellt. Dabei ging es um die Errichtung eines Seniorenzentrums „Wohnen und Pflege“.

Der Ausschuss war der Ansicht, dass das Grundstück im Hinblick auf die Stadtentwicklung und aufgrund der Lage in einem GE-Gebiet kein geeigneter Standort für das Projekt ist. Die übereinstimmende Meinung war, dass die im Bebauungsplan „Im Bruch“ ausgewiesenen GE-Flächen für Neuansiedlungen oder Erweiterungen bestehender ansässiger Betriebe bereitgehalten werden sollten und keine Aufweichung des GE-Gebietes erfolgen sollte.

Für das Grundstück Fl.Nr. 4129/1 wurde am 18.07.22 in nicht-öffentlicher Sitzung des Bauausschusses über eine Planungsidee berichtet. Hier ging es um die Errichtung eines Berufsbildungsprojektes „Dual und Inklusiv“ mit einem Werkstattbereich und angegliederten Wohnungen zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt. Hierzu fand bereits ein Gespräch der Antragsteller mit dem Landratsamt statt. Ergebnis war, dass eine Umwandlung des GE-Bereiches in einen MI-Bereich erforderlich ist, dessen rechtliche Zulässigkeit insbesondere im Hinblick auf eine eventuelle Einschränkung der umliegenden Betriebe und des ausgewiesenen GE-Gebietes anhand eines Immissionsgutachtens zu prüfen wäre. Das Landratsamt hatte dazu auf die Planungshoheit der Stadt verwiesen.

Der Bauausschuss war auch hier der Ansicht, dass eine Aufweichung des GE-Gebietes nicht erfolgen sollte. Beschlussmäßig wurde festgehalten, dass einer Umwandlung von GE- in MI-Flächen nicht zugestimmt wird.

Der Ausschuss regte eine Grundsatzentscheidung im Stadtrat an, um seitens der Verwaltung gegenüber weiteren Antragstellern eine eindeutige Aussage treffen zu können. Es sollte beschlossen werden, die Gültigkeit des GE-Gebietes zu unterstreichen.

Für das Grundstück Fl.Nr. 4129/1 ist, wie oben erwähnt, im Jahr 2016 bereits eine Aufweichung des GE-Gebietes mittels Bebauungsplanänderung erfolgt. Der an die Breitendieler Straße angrenzende Teil des Grundstücks wurde zur Verwirklichung eines Wohnbauvorhabens mit teilweiser gewerblicher Nutzung in ein Mischgebiet (MI) umgewandelt. Der rückwärtige Bereich des Grundstücks wurde weiterhin als GE-Fläche belassen. Der damalige Wunsch, ein Wohngebiet ohne Mischnutzung auszuweisen, scheiterte an den immissionschutzrechtlichen Vorschriften.

Schon im Jahr 2020 wurde für die Fl.Nr. 4129/1 beantragt, auch den rückwärtigen GE-Bereich in ein MI-Gebiet umzuwandeln. Nach einem Gespräch am Landratsamt wurde seitens des Bauausschusses am 22.04.20 die grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, diesen Bereich unter Einbeziehung der benachbarten Grundstücke Fl.Nrn. 4081, 4082 und 4083/1 (Breitendieler Str. 10-16) als MI-Gebiet auszuweisen. Voraussetzung war jedoch die immissionsschutzrechtliche Machbarkeit der Änderung.

Nachdem das beauftragte Gutachterbüro Wölfel nach Sichtung der Unterlagen prognostiziert hatte, dass die gewünschte Gebietsausweisung wenn überhaupt nur mit Einschränkungen für die vorhandenen Betriebe und das verbleibende GE-Gebiet machbar wäre, wurde die beantragte Änderung zunächst nicht weiter verfolgt.

Im Juli 2022 wurde dann die oben geschilderte neue Planungsidee vorgetragen.

Für die Fl.Nrn. 4132, 4132/1, 4133 und 4134 gibt es einen mit den Grundstückseigentümern abgestimmten Entwurf des Büros Knapp/Kubitza zum Abbruch der Gewerbegebäude und zum Neubau einer Wohnanlage. Über diesen Entwurf wurde im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Probleme im September 2020 ein erstes Gespräch mit dem Antragsteller und dem Stadtbauamt am Landratsamt geführt. Damals wurde vereinbart, dass der Antragsteller vor einer Beratung der Planung im Bauausschuss eine Immissionsrechtliche Beurteilung erstellen lässt um zu klären, ob das Vorhaben im Hinblick auf die Umgebung möglich wäre. Da in diesem Bereich noch ein GE-Gebiet ausgewiesen ist, müsste die Gebietsausweisung verändert werden. Die Beurteilung liegt den Grundstückseigentümern mittlerweile vor, jedoch wurde bisher kein weiterer Kontakt mit der Stadt gesucht. Daher fand zu diesen Grundstücken noch keine Beratung im Bauausschuss statt.

Da sich diese Grundstücke zwischen dem SO-Gebiet und dem WA-Gebiet befinden, wäre ggf. in diesem Teilbereich eine Änderung der Gebietsausweisung denkbar. Eine konkrete Aussage kann aber nur mittels einer immissionsschutzrechtlichen Beurteilung getroffen werden.

Über die Beibehaltung des GE-Gebietes im Bebauungsplan „Im Bruch“ soll nun im Stadtrat diskutiert und eine grundsätzliche Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise getroffen werden.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die GE-Ausweisung zumindest für den Bereich östlich des Krankenhausgrundstücks nicht verändert werden sollte. Für den kleineren GE-Bereich zwischen der SO-Ausweisung und der WA-Ausweisung sollte eine Änderung der Gebietsausweisung nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Hier müssten die Grundstückseigentümer, falls noch gewünscht, die immissionsschutzrechtliche Machbarkeit nachweisen.

Bürgermeister Kahlert spricht sich dafür aus, dass keine Änderung zur Gunsten von Wohnbauflächen durchgeführt werden sollte, da in Miltenberg attraktive Gewerbeflächen Mangelware sind.

Baureferent Wolf unterstreicht diese Aussage.

Beschluss

Ja 15 Nein 0

Beim Bebauungsplan „Im Bruch“ wird keine Änderung bzgl. der Nutzungsart Wohnbebauung vorgenommen. Es bleibt wie bisher festgesetzt ein reines Gewerbegebiet (GE).

Lfd. Nr. 7

Standortfrage der Grundschule Miltenberg - Information

Bürgermeister Kahlert informiert, dass die Stadtverwaltung Miltenberg derzeit noch in der Erhebungsphase der Zahlen, Daten und Fakten ist. Heute kann bereits auf Grund eines Bodengutachtens mitgeteilt werden, dass der Baugrund des Grundstücks in Miltenberg-Nord für eine Bebauung uneingeschränkt geeignet ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist es für eine fundierte Prüfung notwendig, dass ein Verkehrsgutachten beide Standorte beleuchtet. In der nichtöffentlichen Sitzung steht eine entsprechende Vergabe auf der Tagesordnung.

Lfd. Nr. 8

Aufstellung Bebauungsplan mit paralleler Änderung Flächennutzungsplan (Bereich zw. Schönbornring u. Nik.-Fasel-Str.); Information zur weiteren Vorgehensweise und zu Planungsvorschlägen mit Beschlussfassung sowie Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses

Bauamtsleiter Beuchert trägt den Sachverhalt vor.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.04.22 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Schönbornring und Nikolaus-Fasel-Straße beschlossen (Fl.Nrn. 7716 und 7712/1 sowie Teilfläche Fl.Nr. 7715 Gemarkung Miltenberg).

Als Ziel wurde im Beschluss die Ausweisung eines Sondergebietes (SO-Gebiet) „Schule“ genannt.



Die dem Beschluss zugrundeliegende Geltungsbereichsgrenze hat sich seither geringfügig verändert. Daher sollte der Aufstellungsbeschluss entsprechend ergänzt werden. Die Aufzählung der betroffenen Flurnummern im Beschluss ändert sich dadurch nicht.



Sitzung des Stadtrates vom 21.09.2022

In der Sitzung am 28.07.22 wurde aufgrund der vorgelegten Online-Petition vorgetragen, dass für eine Grundsatzentscheidung über den künftigen Standort der Grundschule mit Neubau oder Sanierung im Bestand entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 25.05.22 zunächst noch Zahlen, Fakten und Daten zur Darstellung der beiden Alternativen zusammengetragen werden.

Insbesondere wird ein Verkehrskonzept erstellt, bei dem sowohl die Belange der Fußgänger, der Radfahrer, der Autofahrer, des öffentlichen Verkehrs und der Anwohner betrachtet werden sollen. Angebote für die Erstellung eines solchen Konzepts werden derzeit eingeholt.

Um das beschlossene Bauleitplanverfahren dennoch nicht zum Stillstand zu bringen wird vorgeschlagen, die Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet -SO- oder Allgemeines Wohngebiet -WA-) in der ersten Beteiligungsrunde noch nicht endgültig festzulegen. Daher wurde im Beschlussvorschlag die SO-Alternative noch nicht gestrichen und eine alternative WA-Ausweisung genannt.

Im beigefügten Entwurf vom 29.08.22 wurde ein WA-Gebiet eingetragen, wobei in den textlichen Festsetzungen die Möglichkeit der Zulässigkeit einer Grundschule ausdrücklich genannt wird. Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob dann letztlich ein WA-Gebiet oder ein SO-Gebiet ausgewiesen wird.

Der vorhandene Spielplatz kann im Falle der Ausweisung eines Wohngebietes am vorhandenen Platz bestehen bleiben. Sollte die Variante des SO-Gebietes für die Grundschule verwirklicht werden, müsste der Standort des Spielplatzes innerhalb des Plangebietes verändert werden.

Sollte ein WA-Gebiet ausgewiesen werden, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Im Zuge der GrobAbstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB kann die Nutzung noch offengehalten werden. Zur förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB muss die Nutzung bzw. die Gebietsausweisung dann jedoch feststehen. Im Begründungsentwurf wird dies auch so erläutert.

Der durch das Planungsbüro FM erarbeitete Vorschlag für die erste Beteiligungsrunde wird dem Stadtrat vorgestellt (sh. Anlage).

Der Aufstellungsbeschluss vom 26.04.22 muss angepasst werden.

Stadtrat Heimberger wird den Beschlussvorschlag der Verwaltung ablehnen, da er den bisherigen Standort befürwortet. Zudem sieht er aufgrund der finanziellen Lage weder einen Neubau noch die bisherige Planung am alten Standort für realisierbar. Aus seiner Sicht kommt lediglich eine Sanierung in Frage.

Stadtrat Faust signalisiert hingegen seine Zustimmung zum Beschlussvorschlag, da die Möglichkeiten vernünftig geprüft werden müssen. Dies entspricht einer sachlichen Vorgehensweise.

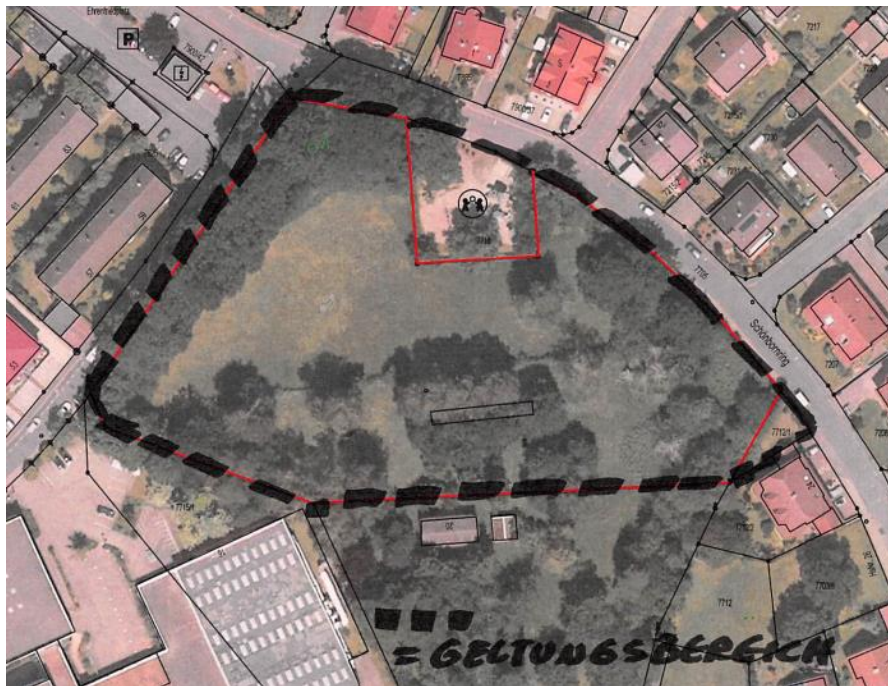
Stadtrat Dr. Küster regt an, dass man auch das Gelände in Nord aus naturschutzgründen keiner Bebauung zuführt.

Beschluss

Ja 12 Nein 3

Der Beschluss des Stadtrates vom 26.04.22 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Schönbornring und Nikolaus-Fasel-Straße wird im Hinblick auf das Planungsziel und den geplanten Geltungsbe-
reich ergänzt.

Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Schule“ oder alternativ die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Der geplante Umgriff stellt sich wie folgt dar:



Der Planentwurf des Büros Planer FM vom 29.08.22 wird grundsätzlich gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die GrobAbstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die erste Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Lfd. Nr. 9

Änderung der Gemarkungsgrenze Richtung Großheubach; Beratung und Beschlussfassung

Bauamtsleiter Beuchert trägt den Tagesordnungspunkt vor.

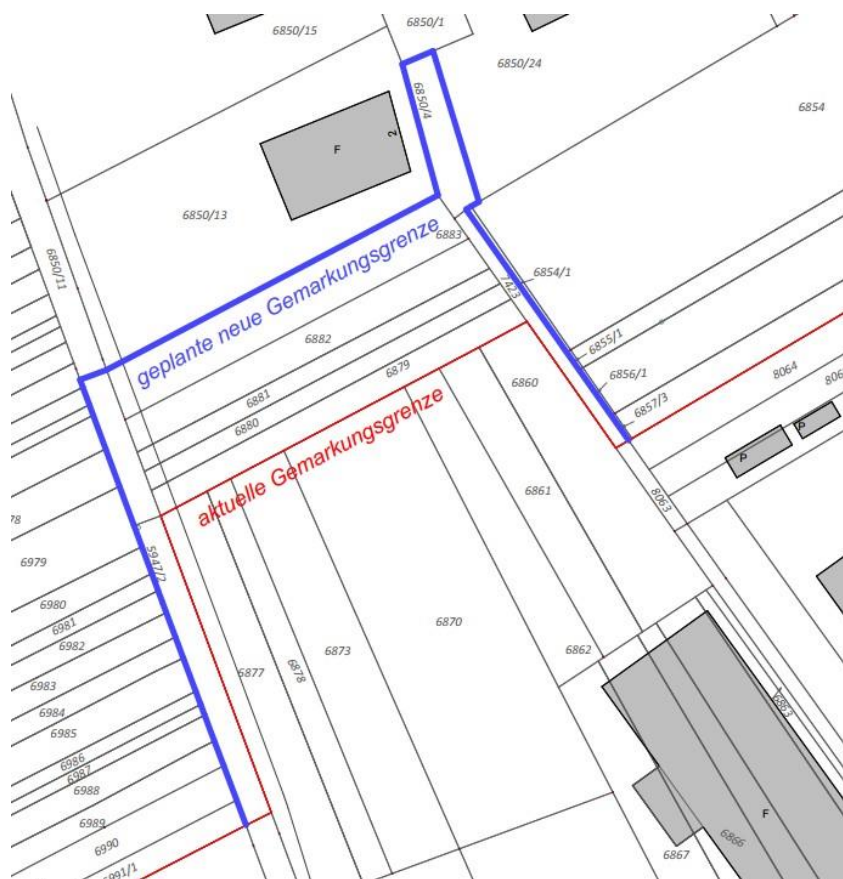
Um eine planerische Vereinfachung des Bebauungsplanverfahrens „östlich der Großheubacher Straße“ (Aufstellungsbeschluss vom 24.09.20) zu erlangen, ist eine Verschiebung der Gemarkungsgrenze westlich, östlich und nördlich in Richtung Großheubach im Bereich zwischen der ehemaligen Staatstraße St 2309 (jetzige Ortsstraße), dem Auweg und den vorhandenen genutzten landwirtschaftlichen Flächen zwischen der Firma FRIPA und dem Autohändler auf der Gemarkung Großheubach vorgesehen.

In der nicht-öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.06.2022 wurde der Sachverhalt bereits zur Beratung vorgestellt.

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 13.09.2022 der Gemeinde Großheubach wird die Verschiebung der Gemarkungsgrenze ebenso behandelt.

Folgende Grundstücke die innerhalb der Gemarkung Großheubach liegen, sollen nach der Verschiebung innerhalb der Gemarkungsgrenze Miltenberg liegen und werden somit umgemarkt:

- Grundstück Fl. Nr. 5947/2 (flächenbegleitendes Straßengrundstück)
- Grundstück Teilfläche Fl. Nr. 6850/11 (flächenbegleitendes Straßengrundstück)
- Grundstück Fl. Nr. 6879,
- Grundstück Fl. Nr. 6880,
- Grundstück Fl. Nr. 6881,
- Grundstück Fl. Nr. 6882,
- Grundstück Fl. Nr. 6883,
- Grundstück Fl. Nr. 7423,
- Grundstück Fl. Nr. 6850/4



Seitens der Verwaltung wird die Verschiebung der Gemarkungsgrenze begrüßt, da das aktuelle Bebauungsplanverfahren „östlich der Großheubacher Straße“ übersichtlicher und mit weniger Verfahrensschritten bearbeitet werden kann.

Der Stadtrat stimmt der Umgemarkung der folgenden Grundstücke grundsätzlich zu:

- Grundstück Fl. Nr. 6879,
- Grundstück Fl. Nr. 6880,
- Grundstück Fl. Nr. 6881,
- Grundstück Fl. Nr. 6882,
- Grundstück Fl. Nr. 6883,
- Grundstück Fl. Nr. 7423,
- Grundstück Fl. Nr. 6850/4
- Grundstück Fl.Nr. 5947/2 (flächenbegleitendes Straßengrundstück)
- Grundstück Teilfläche Fl.Nr. 6850/11 (flächenbegleitendes Straßengrundstück).

Die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Großheubach wird verschoben und beinhaltet künftig die obigen Grundstücke innerhalb der Gemarkung Miltenberg.

Die weiteren verwaltungstechnischen notwendigen Schritte werden durch die Verwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr. 10

Aufstellung des Bebauungsplanes "Östlich der Großheubacher Straße"; Information zum geänderten Planentwurf mit Beschlussfassung zur Planbilligung, zur Anpassung des Aufstellungsbeschlusses und zur späteren Änderung des Flächennutzungsplanes

Bauamtsleiter Beuchert informiert das Gremium über die Sitzungsvorlage.

Der Stadtrat hat am 24.09.20 den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Großheubacher Straße“ gefasst. Am 18.11.21 fasste der Stadtrat den Billigungsbeschluss zu den Planentwürfen vom 18.10.21.

Bisher war vorgesehen, eine gemarkungsübergreifende Planung durchzuführen. Auch der Markt Großheubach hätte bauleitplanerisch tätig werden müssen, um die Planungen der Fa. FRIPA, die beide Gemarkungen betrifft, zu ermöglichen.

Nach längeren Verhandlungen mit dem Markt Großheubach ist nun geplant, die Gemarkungsgrenze zwischen Großheubach und Miltenberg so zu ändern, dass sich der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ausschließlich auf Miltenberger Gemarkung befindet. Hierzu wird auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt und die Vorlage dazu verwiesen.

Durch die geplante Grenzverschiebung ergibt sich dann auch die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan der Stadt Miltenberg durch Darstellung der neuen Gemarkungsflächen angepasst an die Ausweisungen des Bebauungsplanes zu ändern.

Notwendig ist es auch, den Aufstellungsbeschluss vom 24.09.20 anzupassen.

Der Planentwurf des Büros Planer FM wurde an die neue Sachlage angepasst und wird dem Stadtrat nochmals zur Billigung vorgestellt. Aufgrund dieses neuen Entwurfes wird dann die erste Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Nach Rücksprache des Planungsbüros mit dem Landratsamt wird zur ersten Beteiligung noch kein geänderter Flächennutzungsplan beigefügt. Die Sachlage wird in der Begründung beschrieben. Zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB muss dann ein konkreter Plan vorliegen. Diese Beteiligung wird dann erst nach Abschluss und Genehmigung der Umgemarkungsvereinbarung zwischen Miltenberg und Großheubach erfolgen.

Beschluss

Ja 15 Nein 0

Der Beschluss des Stadtrates vom 24.09.20 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Großheubacher Straße“ wird im Hinblick auf das Plangebiet und das Planungsziel ergänzt.

Das Plangebiet umfasst nach vollzogener Umgemarkung auch die derzeit noch zur Gemarkung Großheubach gehörenden Grundstücke Fl.Nrn. 6879, 6880, 6881, 6882, 8683, 6850/4, 7423, 5947/2 und eine Teilfläche der Fl.Nr. 6850/11.

Ausgewiesen werden ein Gewerbegebiet sowie Grünflächen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Miltenberg wird entsprechend dem künftigen Gemarkungsverlauf und den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes „Östlich der Großheubacher Straße“ geändert. Die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens wird beschlossen.

Der angepasste Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Großheubacher Straße“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung vom 17.08.22 wird grundsätzlich gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Grobabstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die erste Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Lfd. Nr. 11

Projektliste gem. Beschlussfassung vom 28.07.2022 - Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Kahlert informiert, dass mit Beschluss vom 28.07.2022 der Stadtrat die Verwaltung beauftragt hat, einen Zeitplan der aktuellen bzw. anstehenden Projekte zu erstellen.

Leider konnte die Projektliste auf Grund des Urlaubs von Herrn Bauamtsleiter Beuchert erst am gestrigen Tage dem Stadtrat übermittelt werden. Eingedenk dieses Sachverhaltes und der großen Anzahl der Projekte bittet Bürgermeister Kahlert den Stadtrat bzw. die Fraktionen, diese Projektliste intern zu priorisieren, um in einer eventuellen Sondersitzung des Stadtrates in der gebotenen Ausführlichkeit diese zu beraten. Am heutigen Tage würde dies den zeitlichen Rahmen sprengen. Eventuelle Ergänzungen sollen Herrn Bauamtsleiter Alexander Beuchert mitgeteilt werden.

Beschluss

Ja 15 Nein 0

Der Stadtrat nimmt die vorgelegte Projektliste zur Kenntnis. In einer gesonderten Sitzung wird über die Projektliste beraten und Beschluss gefasst.

Lfd. Nr. 12

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Folgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.07.2022 werden von Bürgermeister Kahlert bekanntgeben:

- Der Stadtrat beschloss, den bestehenden Vertrag mit dem Büro Rittmannsperger über die Sanierungsberatung bis zum 31.12.2023 zu verlängern.
- Es wurde beschlossen für den städtischen Forst drei Dienstfahrzeuge zu beschaffen.
- Der Sanitätsdienst für die Michaelismesse wurde an das bayerische Rote Kreuz vergeben.

Lfd. Nr. 13

Informationen/Anfragen

Herr Bürgermeister Kahlert informiert das Gremium und die Öffentlichkeit darüber, dass er sich gemäß der Beschlussfassung des Stadtrates Miltenbergs im Frühjahr 2022 schriftlich beim bayerischen Staatsminister der Justiz Herrn Georg Eisenreich MdL für den Erhalt des Amtsgerichtes in Miltenberg eingesetzt hat. Mit Schreiben vom 31.08.2022 teilt der Minister mit, dass zwar eine endgültige Entscheidung noch nicht gefällt wurde, aber davon ausgegangen werden muss, dass die Zweigstelle in Miltenberg in das Hauptgericht nach Obernburg eingegliedert wird.

Des Weiteren teilt Herr Kahlert bzgl. der angedachten neuen Fuß- und Radwegbrücke im Bereich altes Bahnhofsgelände nach Miltenberg Nord mit, dass er Herrn Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr, Herrn Christian Bernreiter persönlich ein Schreiben übergeben hat, um für diese sehr zukunftssträchtige Maßnahme eine staatliche Federführung zu erreichen. Mit seinem Antwortschreiben vom 10.08.2022 teilt der Minister mit, dass es sich hierbei um keine staatliche Maßnahme handelt, aber sehr wohl staatliche Zuwendungen möglich wären.

Zum in der Presse aufgegriffenen Thema Blindenleitsystem ergänzt Bürgermeister Kahlert, dass der jetzt vorhandene Ausbau mit dem damals zuständigen Fachmitarbeiter des Landratsamtes Miltenberg abgestimmt war. Im Nachgang wurden seitens der Stadt Miltenberg zwei Poller zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in das Aufmerksamkeitsfeld an der alten Volksschule gesetzt. Das Stadtbauamt wird Optimierungsmöglichkeiten eruieren.

Zum Thema Demonstrationen in Miltenberg gibt Bürgermeister Kahlert bekannt, dass diese Demonstrationen nicht von der Stadt genehmigt werden. Vielmehr ist lediglich eine Anzeige bei der zuständigen Versammlungsbehörde, dem Landratsamt Miltenberg notwendig. Das Landratsamt kann lediglich nach pflichtgemäßen Ermessen Auflagen erteilen. Allerdings erreichen die Stadtverwaltung viele Beschwerden aus der Bürgerschaft und dem Einzelhandel. Die Stadtverwaltung hat mittlerweile eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt die Interessen der Stadt Miltenberg juristisch zu vertreten.

Zudem teilt Bürgermeister Kahlert mit, dass er sich in den nächsten drei Wochen im Urlaub befindet und Herr Zweiter Bürgermeister Faust die Amtsgeschäfte übernimmt.

Am kommenden Mittwoch, den 28.09.2022 findet um 18.30 Uhr in der alten Turnhalle in Amorbach ein Ideenworkshop der Odenwald Allianz statt. Herr Stadtrat Heimberger und Frau Stadträtin Kolbe bekunden ihr Interesse zur Teilnahme.

Herr Stadtrat Küster erkundigt sich über den aktuellen Sachstand bezüglich des Pumptracks. Herr Bauamtsleiter Beuchert teilte daraufhin mit, dass sich das Projekt in der Überprüfung bzw. in der Bearbeitung befindet.

Auf Nachfrage von Stadtrat Schmidt teilt Frau Stadtkämmerin Stiller mit, dass der Minigolfplatz zum nächsten Jahr neu verpachtet wird und somit erst in der nächsten Saison zur Verfügung steht.

Bernd Kahlert
1. Bürgermeister

Samantha Rumpf
Schriftführer/in